



REGIERUNG VON  
OBERBAYERN  
Luftamt Südbayern

Gegen Empfangsbestätigung

Augsburger Flughafen GmbH  
z.Hd. der Geschäftsführung  
Flughafenstr.

86169 Augsburg

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

13.01.2005

: Bitte bei Antwort angeben  
• Unser Aktenzeichen

:315.30-3736-A-P/3

Tel.(0 89) 21 76- Fax (0 89)21 76 - Zimmer

München,

2272

2979

1411

28.10.2005

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Ehinger

ulrich.ehinger@reg-ob.bayern.de

**Verkehrslandeplatz Augsburg;  
Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.2002 i.d.F. vom 28.04.2003;  
Vollzug der Schallschutzauflagen**

Anlagen;

1 Empfangsbestätigung -g. R,-

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Auf Antrag der Augsburger Flughafen GmbH (AFG) vom 13.01.2005 erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - (nachfolgend Luftamt Südbayern genannt) nach den §§ 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl I S. 550) für den Verkehrslandeplatz folgenden

**Bescheid:**

1. Die im Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrslandeplatz Augsburg vom 15.02.2002 Az. 315.30-3736-A-P i. d. F. vom 28.04.2003 verfügten Fristenregelungen in den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz (Abschnitt A VIII) erhalten folgende Fassung (geänderte Fristen sind durch Fettdruck markiert):

a) 2.1.2 Antrag (dort Satz 3):

„Der Antrag ist bis zum **31.12.2009** zu stellen.“

b) 2.1.4 Umsetzungszeitraum (dort Abs. 1 Sätze 1 und 4):

„Die AFG ist verpflichtet, die Eigentümer spätestens bis zum **31.12.2007** zu ermitteln und zu benachrichtigen.“

— „Insgesamt sollen die Maßnahmen bis zum **31.12.2008** abgeschlossen sein, soweit die Anträge rechtzeitig vorher gestellt worden sind.“

c) 2.2 Entschädigung (dort Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11 Sätze 2 und 3):

„Die AFG ist verpflichtet, die Eigentümer spätestens bis zum **31.12.2006** zu ermitteln und dem Luftamt Südbayern mitzuteilen.“

**Briefanschrift**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude**

Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Besuchszeiten**

Mo-Do: 08.30-12.00 Uhr  
13.00-15.00 Uhr  
Freitag: 08.00-12.00 Uhr

**Vermittlung**

(089)2176-0  
Telefax  
(0 89) 21 76 - 29 14

**E-Mail**

poststelle@reg-ob.bayern.de  
**Internet**

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

„Der Entschädigungsantrag ist bis zum **31.12.2008** bei der AFG zu stellen. Die AFG hat bis zum **31.12.2008** die sich ergebenden Entschädigungsbeträge auszuzahlen, soweit die Anträge rechtzeitig vorher gestellt sind.“

- d) Abschnitt a) und b) der Nr. 1 dieses Bescheids gelten nicht für das gemäß 2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses betroffene Gebiet Stadtlage „Sieben Häusle“.
2. Die AFG hat während der Zeit der Aussetzung des Vollzugs der Schallschutzaufgaben regelmäßig halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Jahres, frühestens zum 30.06.2006, die aktuellen Flugbewegungszahlen und die dadurch verursachten Lärmkonturen (58,62 und 64 dB(A) Leq (3)/tags sowie 19 x 85 und 16 x 80 dB(A) Lmax/tags bei 100 :100 - Verteilung in Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung der ACCON GmbH) vorzulegen.
  3. Ergibt sich auf der Grundlage der gemäß Nr. 2 dieses Bescheids vorzulegenden Lärmkonturen, dass die Schutzziele gemäß Abschnitt A VIII 2.1.1 und 2.2 des Planfeststellungsbeschlusses erreicht oder überschritten werden, behält sich das Luftamt Südbayern vor, insoweit Nr. 1 dieses Bescheides zu widerrufen.
  4. Das Luftamt Südbayern behält sich vor, aus anderen Gründen des Lärmschutzes als Nr. 3 diesen Bescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.
  5. Weitere Auflagen aus Gründen des Lärmschutzes bleiben vorbehalten.
  6. Im Übrigen wird der Antrag der AFG abgelehnt.
  7. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde.
  8. Die AFG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
  9. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.000 € festgesetzt. Die Höhe der von der AFG zu erstattenden Auflagen wird gesondert geregelt.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

Gründe:

I.

1. Das Luftamt Südbayern verfügte im Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrslandeplatz Augsburg vom 15.02.2002 im Abschnitt VII 2 Nebenbestimmungen zum Lärmschutz (Schallschutzmaßnahmen und Entschädigung).

Mit Schreiben vom 13.01.2005 beantragte die AFG, „den Vollzug der unter Nr. 2 des Planfeststellungsbeschlusses ... verfügten Lärmschutzaufgaben mit Ausnahme der in Nr. 2.1 (2.1.3) zu Gunsten der Stadtlage „Sieben Häusle“ bis zum 31.12.2007 auszusetzen“ und „die in Nr. 2.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses genannte Frist (31.12.2007) auf den 31.12.2009 sowie die in Nr. 2.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses genannte Frist (31.12.2003) auf den 31.12.2007 und die in Nr. 2.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses bestimmte weitere Frist (31.12.2005) auf den 31.12.2009 zu verlängern“ sowie „die in Nr. 2.2 des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Frist (31.12.2002) auf den 31.12.2007 und die weitere in Nr. 2.2 des Planfeststellungsbeschlusses genannte Frist (31.12.2004) auf den 31.12.2009 zu verlängern“.

Die AFG begründet den Antrag wie folgt:

Der Planfeststellungsbeschluss gehe von einem Langzeit-Mittelwert von 270 Flugbewegungen an Werktagen und von 191 Flugbewegungen an Sonn- und Feiertagen aus, im Übrigen sei eine worst-case-Betrachtung mit 475 Flugbewegungen am Tag angestellt worden. Die Prognose der Immissionsbelastung, die auf diesem Szenarium beruhe, sei Grundlage der im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen gewesen.

Die tatsächliche Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Augsburg entspreche nicht den prognostizierten Annahmen. Die Verkehrsentwicklung habe dazu geführt, dass die Lärmbelastung in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes Augsburg in den Jahren 2003 und 2004 erheblich unter der des Jahres 1999 gelegen und schon gar nicht die vom Planfeststellungsbeschluss prognostizierten Lärmwerte erreicht habe, so dass die im Planfeststellungsbeschluss zu Lasten der AFG festgesetzten Auflagen ihre Rechtfertigung verloren hätten.

Es sei nicht davon auszugehen, dass sich die Flugbewegungen auf dem Verkehrslandeplatz Augsburg und schon gar nicht die Lärmkonturen in absehbarer Zeit zu Lasten der Flughafen- anwohner änderten und die für das Jahr 2010 prognostizierten und dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde gelegten Werte erreichten.

Der AFG sei es angesichts der heute bestehenden und für die nächsten Jahre zu erwartenden Situation nicht zuzumuten, die im Planfeststellungsbeschluss verfügten und auf der Prognose einer aus heutiger Sicht unrealistischen Steigerung des Flugbewegungsaufkommens beruhenden Schallschutzmaßnahmen durchzuführen - mit Ausnahme der passiven Schallschutzmaßnahmen für den Ortsbereich Sieben Häusle (Sanierung).

Die AFG verpflichte sich, während der Zeit der Aussetzung des Vollzugs der Schallschutzauflagen regelmäßig alle sechs Monate die aktuellen Flugbewegungszahlen und die dadurch verursachten Lärmkonturen vorzulegen, so dass sichergestellt sei, dass die tatsächliche Belastung der Flughafen- anwohner durch Fluglärm nicht die im Planfeststellungsbeschluss genannten Werte übersteigen würden und die Flughafen- anwohner gegen die Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss schutzlos blieben.

2. Zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses führte das Luftamt Südbayern ein Änderungs- planfeststellungsverfahren gemäß § 8 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) durch.

Der Antrag der AFG nebst Anlagen einschließlich des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses wurden in der Zeit vom 21.03.2005 bis 20.04.2005 während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten bei den Städten Augsburg und Gersthofen sowie der Gemeinde Affing ausgelegt. Einwendungen gegen den Antrag konnten bis einschließlich 06.05.2004 erhoben werden.

3. Gegen den Antrag wurden 97 Einwendungen von Privatpersonen erhoben, davon 48 von solchen, die Ansprüche auf Lärmschutz nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses haben.

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Das Verfahren sei nicht zulässig. Die AFG habe die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Schallschutzauflagen bisher nicht ernsthaft verfolgt. Der Planfeststellungsbeschluss sei durch den Bau der Sicherheitsstreifen bereits in Anspruch genommen worden und sei deshalb bezüglich der Lärmschutzauflagen weder rücknehm- noch veränderbar. Sofern keine Subventionierung des Verkehrslandeplatzes mehr erfolgte, stünden keine Finanzmittel für die Lärmschutzauflagen mehr zur Verfügung. Im Konkursfall könne ein Rechtsnachfolger die Sicherheitsstreifen nutzen, sei aber nicht verpflichtet, die Lärmschutzauflagen zu bezahlen. Der Antrag der AFG sei verspätet gestellt worden. Es seien seit 1967 noch nie Entschädigungen wegen Lärms geleistet worden. Die angebotene Lärmentschädigung in der Planfeststellung diene auch der Abgeltung bisheriger Belästigungen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgte keine Änderung der Schallschutzauflagen. Im Übrigen sei ein Verfahren zur Verlängerung der Start- und Landebahn anhängig.

4. Die Stadt Gersthofen erhob mit Schreiben vom 19.04.2005 Einwendungen, insbesondere seien Grundstücke, der Stadt betroffen.

Die Gemeinde Affing sprach sich mit Schreiben vom 02.05.2005 gegen den Antrag der AFG aus, insbesondere sollte der Planfeststellungsbeschluss nicht einseitig der jeweils vorgetragenen tatsächlichen oder vermeintlichen Situation angepasst werden.

Die Stadt Augsburg hat dem Antrag zugestimmt.

Der Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg bat zu prüfen, ob angesichts der Entwicklung ein Aussetzen des Vollzugs der Lärmschutzaufgaben bis längstens 30.04.2006 ausreichend wäre, um der Stadt Augsburg und der AFG Gelegenheit zu geben, die zukünftige Entwicklung am Verkehrslandeplatz Augsburg festzulegen (Schreiben vom 09.05.2005).

Die Fluglärmkommission beschäftigte sich in ihren Sitzungen vom 20.04.2005 und 22.06.2005 mit dem Antrag und beschloss hierzu: „Das Luftamt Südbayern wird gebeten, im Rahmen seiner Entscheidung über den vorliegenden Antrag der AFG vom 13.01.2005 zur Aussetzung von Schallschutzaufgaben den Vorschlägen des Landkreises Aichach-Friedberg (Schreiben vom 31.05.2005) nach Möglichkeit zu folgen.“

5. Am 26.07.2005 fand ein Erörterungstermin im Rathaus Augsburg statt. Dieser wurde ordnungsgemäß ortsüblich und öffentlich bekannt gemacht. Ein Inhaltsprotokoll liegt vor.

## II.

Dem Antrag der AFG konnte nach Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Belange unter Anordnung von Beschränkungen und Nebenbestimmungen stattgegeben werden.

1. Der Antrag wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 8 ff LuftVG behandelt.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrslandeplatz Augsburg vom 15.02.2002 wurde bisher nur teilweise umgesetzt, so dass keine Fertigstellung des Vorhabens i. S. v. Art. 76 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gegeben ist.

Nachdem die zeitliche Umsetzung bestandskräftiger Lärmschutzansprüche betroffen ist, werden die Belange der Berechtigten berührt, die hiergegen teilweise Einwendungen erhoben haben; insoweit liegt keine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. v. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vor.

Der Prüfungsumfang des Planfeststellungsverfahrens beschränkt sich jedoch allein auf die Veränderung bestimmter Fristen im Rahmen der Nebenbestimmungen zum Lärmschutz. Weitere Änderungen sind nicht beantragt, Schutzziele und betroffene Gebiete bleiben unverändert.

Für diesen Bescheid ist das Luftamt Südbayern zuständig (§ 10 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 9 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen - ZustGVerk - i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen - ZustWerk - sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Dieser Planfeststellungsbeschluss beruht auf §§ 8 ff LuftVG.

Nach Abwägung und unter Einschränkungen konnte dem Antrag stattgegeben werden. Nachteilige Auswirkungen werden durch die verfügbaren Nebenbestimmungen ausgeglichen.

- a) Verfahrensgegenstand waren die Fristen in den Abschnitten A VII 2.1.2, 2.1.4 und 2.2 im bezeichneten Planfeststellungsbeschluss, die mit diesem Bescheid teilweise verlängert

wurden.

Hiemach war keine neue planerische Entscheidung über die Änderung der Fristen hinaus zu treffen, insbesondere keine solche über die Beibehaltung des Inhalts des (gesamten) Planfeststellungsbeschlusses.

Die AFG trägt zu Recht vor, dass die tatsächliche Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Augsburg deutlich hinter den im Planfeststellungsbeschluss prognostizierten Annahmen zurückgeblieben ist. Deshalb lag die Lärmbelastung in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes Augsburg in 2003 und 2004 erheblich unter der des Jahres 1999. Der Rückgang betrifft insbesondere die Flugzeuggruppe P 2.1 (Propellerflugzeuge mit einer Höchstabflugmasse > 5,7 to). Luftfahrzeuge dieses Typs wurden vor allem von den Luftverkehrsgesellschaften Augsburg Airways GmbH und Denim Airways GmbH eingesetzt. Gerade diese Flugzeugtypen bestimmen maßgeblich die Lärmkonturen im Bereich der Schutz auslösenden Maximal- und Dauerschallpegel.

Diese Entwicklung wird sich auch in 2005 fortsetzen. Die Fluggesellschaft Denim Airways GmbH hat sich vor kurzem aus Augsburg zurückgezogen, so dass gegenwärtig keine regelmäßigen Linienverbindungen ab/nach Augsburg stattfinden. Konkrete neue Perspektiven sind aktuell nicht ersichtlich.

Andererseits soll nach dem Willen der AFG der Planfeststellungsbeschluss auf der Grundlage dieser prognostizierten Flugbewegungen -jedenfalls gegenwärtig - nicht zur Disposition gestellt werden. So enthält dieser, insbesondere was die Verschiebung und Neuausweisung von Bauflächen anbelangt, Maßnahmen mit Sanierungsfunktion. Außerdem wird der Flugplatz für Linien- und Charterverkehr weiterhin offen gehalten. Im Erörterungstermin erklärten die Vertreter der AFG, die Wiederaufnahme von Linienflugbetrieb bleibe möglich und die AFG möchte/könnte ihr Planungsrecht aus dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss nicht aufgeben. Hierbei war es für das Luftamt Südbayern nicht entscheidend, dass die bisher in Augsburg verkehrende Luftverkehrsgesellschaft Denim Airways GmbH die Flüge ab/nach Augsburg eingestellt hat, denn der Linien- und Charterflugbetrieb in Augsburg ist nicht an eine konkrete Luftverkehrsgesellschaft gebunden. Angesichts der sich ständig ändernden Wettbewerbsbedingungen ist es möglich, dass eine neue Luftverkehrsgesellschaft jederzeit ihren Flugbetrieb wieder aufnimmt. Deshalb geht es der AFG nicht um die Aufhebung der Lärmschutzansprüche, sondern um ihre temporäre Suspendierung im nicht unmittelbar flugplatznahen Bereich. Die nächstbetroffene Wohnlage Sieben Häusle wird von dieser Entscheidung nur im Hinblick auf die Außenwohnbereichsentschädigung, nicht bezogen auf den baulichen Schallschutz betroffen. Die AFG hat im Erörterungstermin erklärt, das Festhalten am Planfeststellungsbeschluss betreffe auch den Lärmschutz; eine Aussetzung der Umsetzung der Schutzmaßnahmen (mit Ausnahme der Entschädigung) für die Stadtlage Sieben Häusle sei nicht beantragt worden.

Somit zeigt sich insgesamt, dass trotz der aufgezeigten Verkehrsentwicklung durch die Anpassung der Lärmschutzmaßnahmen an die Veränderungen im Bereich der Flugbewegungen - jedenfalls gegenwärtig - keine neue dauerhafte planerische Entscheidung über die fortgesetzte Geltung des Planfeststellungsbeschlusses begründet wird.

Dieser Fall unterscheidet sich von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.09.1992 (Az: 4 C 34-38/89) zur isolierten Änderung einer Schutzauflage bei der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung. In dem dortigen Fall wurde eine Lärmschutzwand entlang einer Bundesautobahn nicht in der planfestgestellten Form hergestellt. Auf Antrag des beigeladenen Straßenbauamts wurde ein Planfeststellungsänderungsbeschluss erlassen, wonach die planfestgestellten Schutzauflagen entsprechend der abweichenden Bauausführung zugelassen wurden. Die Klage richtete sich gegen diesen Beschluss.

Aus dem Urteil wird wie folgt zitiert:

„... Hiervon zu unterscheiden sind jedoch Fälle der vorliegenden Art, in denen der Vorhabensträger nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses eine Änderung des Plans wegen geänderter tatsächlicher Umstände beantragt.... Die von dem planfestgestellten Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer werden durch die Bestandskraft der Planung nicht in der Weise geschützt, wie der Adressat eines begünstigenden Verwaltungsakts, der Änderungen nur unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen (§§ 48,49 BayVwVfG) hinnehmen muss.... Die von der beabsichtigten Planänderung Betroffenen haben ein subjektiv-öffentliches Recht auf gerechte Abwägung ihrer Belange unter Beachtung der durch § 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gezogenen Grenzen. Dabei wird u. a. auch das Interesse der Betroffenen an einer Erhaltung der ursprünglichen Planung gegen das Interesse des Vorhabensträgers an der beabsichtigten Änderung abzuwägen sein.... Die vorstehenden Überlegungen gelten auch für die vom Vorhabensträger beantragte isolierte Änderung einer Schutzauflage.... Dennoch erweist sich auch die zu Ungunsten der Betroffenen vorgenommene Änderung nicht als bloße (teilweise) Rücknahme der Planfeststellung, sondern als eine neue planerische Entscheidung, die den Grenzen des Abwägungsgebots unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG unterliegt.... Die Planfeststellungsbehörde wird auch unterhalb der Grenze des § 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG zu prüfen haben, ob die Interessen des Vorhabensträgers an einer Änderung der Schutzvorkehrungen die Interessen der Betroffenen an deren Beibehaltung in der ursprünglichen Form überwiegen...."

Im vorliegenden Fall wird jedoch eine Schutzauflage gerade nicht aufgehoben. Die Schutzziele bleiben unverändert. Dies betrifft auch Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen einschließlich ihrer Berechnungsgrundlagen. Allein Antrags- und Umsetzungsfristen werden verändert, die Umsetzung der Schallschutzauflagen wird insoweit temporär ausgesetzt. Durch diese begrenzte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird keine neue planerische Entscheidung über den unveränderten Teil aufgeworfen.

Eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses - wie in einigen Einwendungen gefordert - scheidet aus. Zum einen wurde der Planfeststellungsbeschluss durch den Bau und den Betrieb der Startabbruchstrecken partiell bereits ausgenutzt, des Weiteren würde eine völlige Aufhebung des Beschlusses die Planungsgrundlage des Flugplatzes entziehen. Schließlich ist es auch der erklärte Wille der AFG, gegenwärtig rechtlich am Planfeststellungsbeschluss trotz des gestellten Antrags festzuhalten. Allerdings existiert der Wille von Gesellschaftern der AFG, angesichts der Verkehrsentwicklung die Ausbaupläne hinsichtlich der konkreten Maßnahmen zu überdenken. In diesem Zusammenhang wird das Ziel eines City-Flughafens ins Spiel gebracht, der unter Umständen eines anders gearteten Ausbaus bedarf. Diese Überlegungen wurden im Anhörungstermin erörtert. Dort wies der Verhandlungsleiter aber darauf hin, dass zu gegebener Zeit eine Gesamtanpassung des Planfeststellungsbeschlusses an die veränderte betriebliche und wirtschaftliche Situation zu erfolgen habe. Die gegenwärtige Entscheidung dispensiert temporär lediglich die Umsetzung der Lärmschutzauflagen in dieser Überlegungs- und Planungsphase. Die AFG hat daher, soweit sich die betriebliche Situation, insbesondere im Bereich des Linienverkehrs, klarer darstellt, in den nächsten 1-2 Jahren, spätestens mit Ablauf der sich aus diesem Bescheid ergebenden Aussetzungszeiträume, eine an die gewollte zukünftige Ausrichtung des Platzes orientierte angepasste Gesamtplanung in Form eines Änderungsplanfeststellungsantrags zu beantragen, soweit sie an der gegenwärtigen Planung nicht mehr oder nur in veränderter Form festhalten möchte.

Die Abwägung der Interessen der AFG am temporären Aufschub des Vollzugs der Schallschutzauflagen mit den Interessen der Anspruchsberechtigten an der Beibehaltung der Fristen in der ursprünglichen Form ergab, dass die Interessen der AFG teilweise überwiegen. Das Luftamt Südbayern hat jedoch den Antrag der AFG teilweise abgelehnt und die Aussetzungsfristen verkürzt.

Das Schutzziel im Abschnitt A VIII 2.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses ist so beschrieben, dass Schallschutzmaßnahmen zu gewähren sind, wenn am Wohngebäude im Tageszeitraum der Langzeitmittelungspegel 58 dB(A) in Wohngebieten/62 dB(A) im übrigen baurechtlichen Planungsgebiet einschließlich Außenbereich überschreitet und/oder im Jahresdurchschnitt mehr als 16 Maximalpegel über 80 dB(A)/Tag auftreten. Für die Außenwohnbereichsentschädigung (Abschnitt 2.2 im Beschluss) gilt als Schwelle für den Dauerschallpegel 64 dB(A) und/oder für Maximalpegel mehr als 19mal pro Tag über 85 dB(A). Im Planfeststellungsbeschluss wird festgelegt, dass bei Eintritt dieser Voraussetzungen ein Anspruch auf Einbau von Lüftungseinrichtungen besteht oder (beim Schutzziel in Abschnitt 2.2 im Beschluss) Anspruch auf Gewährung eines baulichen Schallschutzes mit bestimmtem Schalldämmmaß und auf Entschädigung der Nutzungsbeeinträchtigung des Außenwohnbereichs besteht. Die in Planfeststellungsbeschluss im Abschnitt A VIII 2 aufgeführten Umsetzungszeiträume gingen erkennbar davon aus, dass spätestens im Prognosezeitraum (2010) diese Schwellenwerte mit hoher Wahrscheinlichkeit überschritten werden. Durch die Festsetzung einzelner Fristen wurde ein für die Betroffenen klarer und eindeutiger Weg zur Umsetzung des Schallschutzkonzepts festgelegt.

Mit diesem Bescheid wird an der Zielsetzung einer fristbestimmten Umsetzung des Schallschutzkonzepts festgehalten. Andererseits hält das Luftamt Südbayern - jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt - es nicht für zumutbar, die AFG an allen ursprünglichen Fristen festzuhalten, wenn - wie aktuell - das Flugverkehrsaufkommen weit hinter den Erwartungen und auch den Bewegungen in der Vergangenheit zurückbleibt. Die für 2004 ausgewiesenen Pegel zeigen, dass die Ortslage Miedering in 2004 einem Dauerschallpegel von 55 dB(A) ausgesetzt war, die Werte für Gersthofen-Süd liegen diesbezüglich weit darunter. Gleiches gilt für die 16 x 80 dB(A)-Lärmkontur, die nur Teile der Ortslage Sieben Häusle umfasst. Angesichts der gegenwärtigen Flugbewegungen wird sich prognostisch in 2005 diese Situation zu Lasten der Anwohner nicht verschlechtern. Nachdem auch verschiedene kleinere Gesellschaften, die zwischenzeitlich Augsburg anfliegen, ihre Aktivitäten relativ kurzfristig wieder eingestellt haben, kann gegenwärtig nicht erwartet werden, dass in 2006 mehr Flüge im Linien- und Charterbereich durchgeführt werden als in 2005.

Dem gegenüber stehen die Lärmschutzinteressen der Betroffenen. Das Luftamt Südbayern verkennt nicht, dass wirksamer Schallschutz nicht erst dann eingreifen darf, wenn gerade die maßgeblichen Schwellenwerte der Schutzziele überschritten werden, sondern aus präventiven Gründen und angesichts der hochrangig betroffenen Rechtsgüter in seinem Vorlauf so bemessen sein sollte, dass die Nachbarschaft jedenfalls dann geschützt ist, wenn die Schwellenwerte in absehbarer Zeit überschritten werden.

Im vorliegenden Fall verhält es sich jedoch so, dass - jedenfalls gegenwärtig - die Lärmzunahmen nicht nur deutlich hinter den Annahmen zurückbleiben, sondern insgesamt die Lärmkonturen - jedenfalls in den nächsten beiden Jahren - einen geringeren Umgriff haben werden und .nach Maßgabe der materiellen Festlegungen des Schutzkonzepts aktuell nur ein Schutzbedarf für die Wohnlage Sieben Häusle besteht.

- c) Zur Absicherung dieser Situation hat das Luftamt Südbayern geeignete Auflagen festgesetzt, insbesondere hat die AFG regelmäßig halbjährlich gutachterlich und fachmännisch ermittelte Lärmkonturen vorzulegen, auf deren Grundlage das Luftamt Südbayern - auch kurzfristig - die Fristen im Interesse der Lärmbetroffenen wieder zu Ungunsten der AFG verändern könnte. Durch diese Nebenbestimmung in diesem Bescheid ist also sichergestellt, dass der Belange des Lärmschutzes nicht nur vertragt, sondern kontinuierlich im Auge behalten werden.

Allerdings wurde dem Antrag der AFG nicht im vollen Umfang stattgegeben. Neben dem Landkreis Aichach-Friedberg hat die Fluglärmkommission Augsburg vorgeschlagen, die Suspendierungsfristen zu verkürzen. Diese Vorschläge hält das Luftamt Südbayern im Interesse der Lärmbetroffenen für gerechtfertigt.

So wurde der Umsetzungszeitraum vom 31.12.2005 zum 31.12.2008 verlängert (und nicht auf den 31.12.2009 - wie von der AFG beantragt), da das Luftamt Südbayern für diese temporäre Suspendierung einen Dreijahreszeitraum für ausreichend hält.

Ebenso wurde die Regelung zur Außenwohnbereichsentschädigung nicht bis zum 31.12.2009, sondern bis zum 31.12.2008 verlängert.

Die Verlängerung von Fristen zu Gunsten der Schutzberechtigten wurde - im Interesse dieses Personenkreises - antragsgemäß verlängert.

Unter Berücksichtigung dieser Antragsteilablehnung und der verfügbaren Nebenbestimmungen bleiben die Interessen der Betroffenen ausreichend berücksichtigt.

d) Soweit den Einwendungen nicht stattgegeben wurde, werden sie wie folgt zurückgewiesen:

Gemäß Art. 76 BayVwVfG konnte der Planfeststellungsbeschluss geändert werden. Die AFG hat diesen Antrag gestellt, um die Umsetzung der Schallschutzauflagen den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. Es ist zutreffend, dass die AFG den Planfeststellungsbeschluss bereits (teilweise) in Anspruch genommen hat; dies zeigt, dass - jedenfalls gegenwärtig - die planerische Rechtfertigung gegeben ist. Im Übrigen bewirkt der in Anspruch genommene Teil keine Zunahme von Lärmimmissionen. Die Schallschutzauflagen sind bei Erforderlichkeit auch dann umzusetzen, wenn die AFG sich in finanziellen Schwierigkeiten befände, sonst würden Betriebseinschränkungen angeordnet. Die Übertragung der Genehmigung auf einen potenziellen Rechtsnachfolger der AFG bedürfte grundsätzlich eines Änderungs genehmigungsverfahrens.

Bezüglich der Grundstücks bezogenen Einwendungen der Stadt Gersthofen verweisen wir auf unser Schreiben zum Schreiben der Stadt Gersthofen vom 19.04.2005.

Weitere kommunale Belange, insbesondere die Planungshoheit oder sonstige Teilbereiche des Selbstverwaltungsrechts, werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

e) Die Kosten dieses Verfahrens trägt die AFG als Antragstellerin. Die Gebühr ergibt sich aus §§ 2 Abs. 1, 5 Satz 1 der Kostenverordnung zur Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Nr. 7 b des Gebührenverzeichnisses hierzu. Die Auslagen werden gesondert festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrechtsrahmengesetzes als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen

des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbands des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

### **Hinweise zur Bekanntmachung**

Der vorliegende Bescheid wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern, in den Gemeinden ortsüblich sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung werden bei den Städten Augsburg und Gersthofen sowie bei der Gemeinde Affing zwei Wochen zur Einsicht ausliegen; Ort und Zeit der Auslegung werden im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bescheid mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern - 80534 München, angefordert werden.

### Hinweise:

Dieser Bescheid betrifft die Änderung eines Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich. Die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat deshalb gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG keine aufschiebende Wirkung.



Büchner  
Regierungsdirektor

Eine Kfrageerhebung per E-Mail ist nicht zulässig.